

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

| | |
|---------------|---|
| Produktform | : Gemisch |
| Produktname | : Bleichmittel |
| UFI | : 8D10-V0AV-600J-8G0P |
| Produktart | : Detergens |
| Synonyme | : Bleichmittel < 2,5 % Natriumhypochlorit |
| Produktgruppe | : Handelsprodukt |

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

| | |
|------------------------------------|---|
| Hauptverwendungskategorie | : Verwendung durch Verbraucher, Gewerbliche Nutzung |
| Verwendung des Stoffs/des Gemischs | : Detergens nach Verordnung (EG) Nr. 648/2004 |

| Titel | Lebenszyklusabschnitt | Verwendungsdeskriptoren |
|---|-------------------------|-------------------------|
| Bleichmittel < 2,5 % Natriumhypochlorit | Gewerblich, Verbraucher | PC35 |

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren: Siehe Abschnitt 16.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Maxbrands Marketing B.V.
Postbus 49, 2665 ZG Bleiswijk
The Netherlands
T+31 (0) 1087 00373
www.maxbrands.nl
info@maxbrands.nl

1.4. Notrufnummer

| | |
|------|--|
| DE: | Vergiftungs-Informationen-Zentrale Freiburg Notfalltelefon +49 (0) 761 19240 |
| BE: | Antigifzentrum: Tél: +32 (0) 70/245.245 |
| LUX: | Centre Antipoison - Tél: (+352) 8002-5500 |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

| | |
|---|------|
| Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 | H315 |
| Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 | H319 |
| Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 | H412 |
| Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16 | |

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

At Home Clean Bleach

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 24.06.2015 Überarbeitungsdatum: 23.10.2023 Ersetzt Version vom: 19.05.2022 Version: 2.1

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP) :

Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) :

H315 - Verursacht Hautreizungen.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise (CLP) :

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.
P280 - Schutzhandschuhe, Augenschutz, Schutzkleidung tragen.
P302+P352 - BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P501 - Inhalt und Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

EUH Sätze :

EUH206 - Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Produktname | Produktidentifikator | % w/w (% w/w) | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---|--|------------------|--|
| Natriumhypochlorit-Lösung ... % Cl aktiv (Anmerkung B) | CAS-Nr.: 7681-52-9 EG-Nr.: 231-668-3 EG Index-Nr.: 017-011-00-1 REACH-Nr.: 01-2119488154-34 | 1 – 5 | Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1) |
| Natriumhydroxid | CAS-Nr.: 1310-73-2 EG-Nr.: 215-185-5 EG Index-Nr.: 011-002-00-6 REACH-Nr.: 01-2119457892-27 | 0,1 – 1 | Met. Corr. 1, H290 Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318 |

At Home Clean Bleach

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 24.06.2015 Überarbeitungsdatum: 23.10.2023 Ersetzt Version vom: 19.05.2022 Version: 2.1

| Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: | | |
|--|--|---|
| Produktname | Produktidentifikator | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (% w/w (% w/w)) |
| Natriumhypochlorit-Lösung ... % Cl aktiv | CAS-Nr.: 7681-52-9 EG-Nr.: 231-668-3 EG Index-Nr.: 017-011-00-1 REACH-Nr.: 01-2119488154-34 | (5 ≤ C ≤ 100) EUH031 |
| Natriumhydroxid | CAS-Nr.: 1310-73-2 EG-Nr.: 215-185-5 EG Index-Nr.: 011-002-00-6 REACH-Nr.: 01-2119457892-27 | (0,5 ≤ C < 2) Eye Irrit. 2, H319 (0,5 ≤ C < 2) Skin Irrit. 2, H315 (2 ≤ C < 5) Skin Corr. 1B, H314 (5 ≤ C ≤ 100) Skin Corr. 1A, H314 |

Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---|---|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein | : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt | : Nach Hautkontakt kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und mit viel Wasser und Seife abwaschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Sofort 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt | : Verursacht Hautreizungen. |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Verursacht schwere Augenreizung. |

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

| | |
|-------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel | : Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl benutzen. |

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

| | |
|------------------|--|
| Löschanweisungen | : Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern). |
|------------------|--|

At Home Clean Bleach

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 24.06.2015 Überarbeitungsdatum: 23.10.2023 Ersetzt Version vom: 19.05.2022 Version: 2.1

| | |
|--------------------------------|--|
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. |
| Sonstige Angaben | : Das Produkt selbst brennt nicht. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

| | |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Schutzkleidung benutzen. Schutzhandschuhe tragen. Schutzbrille. |
| Notfallmaßnahmen | : Unbeteiligte Personen evakuieren. |

6.1.2. Einsatzkräfte

| | |
|------------------|--|
| Schutzausrüstung | : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten. |
|------------------|--|

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

| | |
|---|--|
| Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. |
| Hygienemaßnahmen | : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. |

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

| | |
|---|---|
| Technische Maßnahmen | : Geltende Vorschriften über die Entsorgung beachten. |
| Lagerbedingungen | : Vor Kindern sichern. |
| Unverträgliche Produkte | : Starke Säuren. |
| Besondere Vorschriften für die Verpackung | : Nur im Originalbehälter aufbewahren. |

7.3. Spezifische Endanwendungen

Das Produkt ist für den privaten Endverbraucher bestimmt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

| Natriumhydroxid (1310-73-2) | |
|---|------------------------------|
| DNEL/DMEL (Arbeitnehmer) | |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ | 1 mg/m ³ |
| DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung) | |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ | 1 mg/m ³ |
| Natriumhypochlorit-Lösung ... % Cl aktiv (7681-52-9) | |
| DNEL/DMEL (Arbeitnehmer) | |
| Akut - systemische Wirkung, inhalativ | 3,1 mg/m ³ |
| Akut - lokale Wirkung, inhalativ | 3,1 mg/m ³ |
| Langzeit - lokale Wirkung, dermal | 0,5 % im Gemisch |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 1,55 mg/m ³ |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ | 1,55 mg/m ³ |
| DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung) | |
| Akut - systemische Wirkung, inhalativ | 3,1 mg/m ³ |
| Akut - lokale Wirkung, inhalativ | 3,1 mg/m ³ |
| Langfristige - systemische Wirkung, oral | 0,26 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 1,55 mg/m ³ |
| Langzeit - lokale Wirkung, dermal | 0,5 % im Gemisch |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ | 1,55 mg/m ³ |
| PNEC (Wasser) | |
| PNEC aqua (Süßwasser) | 0,21 µg/l |
| PNEC aqua (Meerwasser) | 0,042 µg/l |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser) | 0,26 µg/l |
| PNEC (Oral) | |
| PNEC oral (Sekundärvergiftung) | 11,1 mg/kg Nahrung |
| PNEC (STP) | |
| PNEC Kläranlage | 4,69 mg/l |

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Be- und Entlüftung sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden. Handschuhe. Sicherheitsbrille. Schutzanzug.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Augenschutz gemäß EN 166 zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer verwenden. Sicherheitsbrille

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Wenn Hautkontakt oder Verschmutzung der Kleidung wahrscheinlich ist, sollte Schutzkleidung getragen werden. Norm. EN 13034

Handschutz:

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374) aussie bei längerem, direktem Kontakt (Empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend 480 Minuten Permeationszeit selon EN 374): Nitrilkautschuk zB ($\geq 0,4$ mm), Chloroprenkautschuk ($\geq 0,5$ mm), Butylkautschuk ($\geq 0,7$ mm) und andere. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Für gute Be- und Entlüftung sorgen

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|---|---------------------------------|
| Aggregatzustand | : Flüssig |
| Farbe | : Hellgelb. |
| Geruch | : nach Chlor. |
| Geruchsschwelle | : Nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt | : Nicht verfügbar |
| Gefrierpunkt | : Nicht verfügbar |
| Siedepunkt | : Nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit | : Nicht verfügbar |
| Untere Explosionsgrenze | : Nicht verfügbar |
| Obere Explosionsgrenze | : Nicht verfügbar |
| Flammpunkt | : Nicht verfügbar |
| Zündtemperatur | : Nicht verfügbar |
| Zersetzungstemperatur | : Nicht verfügbar |
| pH-Wert | : $< 11,5$ |
| Viskosität, kinematisch | : $0,935 \text{ mm}^2/\text{s}$ |
| Viskosität, dynamisch | : $1 \text{ mPa}\cdot\text{s}$ |
| Löslichkeit | : Nicht verfügbar |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck bei 50°C | : Nicht verfügbar |
| Dichte | : $1,07 \text{ kg/L}$ |
| Relative Dichte | : Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20°C | : Nicht verfügbar |
| Partikeleigenschaften | : Nicht anwendbar |

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei Raumtemperatur unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.2. Chemische Stabilität

Nicht festgelegt.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgelegt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.5. Unverträgliche Materialien

Reduktionsmittel. Starke Alkali. Starke Säuren. Metalle. Organische Stoffe.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Wasserstoff. Chlor.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

Natriumhypochlorit-Lösung ... % Cl aktiv (7681-52-9)

| | |
|-----------------------|-----------------------------|
| LD50 oral Ratte | 1100 mg/kg Körpergewicht |
| LD50 Dermal Kaninchen | > 20000 mg/kg Körpergewicht |
| ATE oral | 1100 mg/kg Körpergewicht |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.
pH-Wert: < 11,5
Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.
pH-Wert: < 11,5
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Bleichmittel

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| Viskosität, kinematisch | 0,935 mm ² /s |
|-------------------------|--------------------------|

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Natriumhydroxid (1310-73-2)

| | |
|-----------------------|-----------|
| EC50 - Krebstiere [1] | 40,4 mg/l |
|-----------------------|-----------|

Natriumhypochlorit-Lösung ... % Cl aktiv (7681-52-9)

| | |
|-----------------------|-------------|
| LC50 - Fisch [1] | 50 µg/l |
| EC50 - Krebstiere [1] | 141 µg/l |
| EC50 - Krebstiere [2] | 35 µg/l |
| EC50 72h - Alge [1] | 0,0365 mg/l |
| EC50 72h - Alge [2] | 0,0183 mg/l |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Natriumhydroxid (1310-73-2)

| | |
|---|-------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | -3,88 |
|---|-------|

Natriumhypochlorit-Lösung ... % Cl aktiv (7681-52-9)

| | |
|---|-------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | -3,42 |
|---|-------|

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|---|---|
| Örtliche Vorschriften (Abfall) | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Inhalt/Behälter Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen zuführen. |
| Ökologie - Abfallstoffe | : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |
| EAK-Code | : 20 01 00 - Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) |
| HP-Code | : HP4 - „reizend – Hautreizung und Augenschädigung“: Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann. HP14 - „ökotoxisch“: Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann. |

At Home Clean Bleach

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 24.06.2015 Überarbeitungsdatum: 23.10.2023 Ersetzt Version vom: 19.05.2022 Version: 2.1

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / ADN / RID

| ADR | IMDG | ADN | RID |
|---|--|------------------------|------------------------|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | | | |
| Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften | | | |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.5. Umweltgefahren | | | |
| Umweltgefährlich: Nein | Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein | Umweltgefährlich: Nein | Umweltgefährlich: Nein |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar | | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Keine Daten verfügbar

Seeschifftransport

Keine Daten verfügbar

Binnenschifftransport

Keine Daten verfügbar

Bahntransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

| EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII) | | |
|---|--|---|
| Referenzcode | Anwendbar am | Titel oder Beschreibung des Eintrags |
| 3(b) | Bleichmittel ; Natriumhypochlorit- Lösung ... % Cl aktiv | Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10 |
| 3(c) | Bleichmittel ; Natriumhypochlorit- Lösung ... % Cl aktiv | Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1 |

At Home Clean Bleach

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 24.06.2015 Überarbeitungsdatum: 23.10.2023 Ersetzt Version vom: 19.05.2022 Version: 2.1

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Biozid-Verordnung (528/2012)

Kindergesicherter Verschluss : Nicht anwendbar
Tastbarer Gefahrenhinweis : Nicht anwendbar

Detergenzien-Verordnung (EC 648/2004)

| Kennzeichnung der Inhaltsstoffe | |
|---------------------------------|-----|
| Komponente | % |
| Bleichmittel auf Chlorbasis | <5% |

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten.
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Stoffe oder das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durch den Lieferanten durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise | | | |
|-------------------|---------------------|--------------|-------------|
| Abschnitt | Geändertes Element | Modifikation | Anmerkungen |
| | Version | Geändert | |
| | Überarbeitungsdatum | Geändert | |
| | Ersetzt | Geändert | |
| | pH-Wert | Geändert | |

Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|---------|---|
| CAS-Nr. | Chemical Abstract Service - Nummer |
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |

At Home Clean Bleach

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 24.06.2015 Überarbeitungsdatum: 23.10.2023 Ersetzt Version vom: 19.05.2022 Version: 2.1

Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|--------|--|
| ATE | Schätzwert der akuten Toxizität |
| BKF | Biokonzentrationsfaktor |
| BLV | Biologischer Grenzwert |
| BOD | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) |
| CLP | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |
| COD | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) |
| DMEL | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung |
| DNEL | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung |
| EC50 | Mittlere effektive Konzentration |
| ED | Endokrinschädliche Eigenschaften |
| EG-Nr. | Europäische Gemeinschaft Nummer |
| EN | Europäische Norm |
| IARC | Internationale Agentur für Krebsforschung |
| IATA | Verband für den internationalen Luftransport |
| IMDG | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport |
| IOELV | Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte |
| LC50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration |
| LD50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) |
| LOAEL | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung |
| N.A.G. | Nicht Anderweitig Genannt |
| NOAEC | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| NOAEL | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| NOEC | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung |
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| OEL | Arbeitsplatzgrenzwert |
| PBT | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff |
| PNEC | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration |
| REACH | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| STP | Kläranlage |
| TLM | Median Toleranzgrenze |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe |
| ThSB | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB) |
| SDB | Sicherheitsdatenblatt |
| VOC | Flüchtige organische Verbindungen |
| WGK | Wassergefährdungsklasse |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |

Datenquellen : ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

At Home Clean Bleach

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 24.06.2015 Überarbeitungsdatum: 23.10.2023 Ersetzt Version vom: 19.05.2022 Version: 2.1

Sonstige Angaben

: **HAFTUNGSAUSSCHLUSS** Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts entziehen sich unserer Kontrolle und eventuell auch unseren Kenntnissen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Kosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für dieses Produkt erstellt und darf nur für dieses verwendet werden. Wird das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet, gelten die im Datenblatt angegebenen Informationen möglicherweise nicht.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|-------------------|---|
| Aquatic Acute 1 | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 1 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| EUH031 | Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. |
| EUH206 | Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können. |
| Eye Dam. 1 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 |
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 |
| H290 | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| Met. Corr. 1 | Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 |
| Skin Corr. 1A | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A |
| Skin Corr. 1B | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren

| | |
|------|-----------------------------|
| PC35 | Wasch- und Reinigungsmittel |
|------|-----------------------------|

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

| | | |
|-------------------|------|---------------------|
| Skin Irrit. 2 | H315 | Berechnungsmethoden |
| Eye Irrit. 2 | H319 | Berechnungsmethoden |
| Aquatic Chronic 3 | H412 | Berechnungsmethoden |

Die Einstufung entspricht

: ATP 12

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.